



ROTARY JUGENDAUSTAUSCH der Distrikte 1910 bis 1920

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ROTARY^{*)} JUGENDAUSTAUSCH der Distrikte 1910 bis 1920“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, unterstützt die Rotary Clubs der teilnehmenden Distrikte in den Belangen des rotarischen Jugendaustausches. Erste Aufgabe des Vereins ist die korrekte Überleitung der bisher vom Rotary Jugenddienst als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes betriebenen Jugendaustausch-Aktivitäten in die neue Rechtsform.

Der Verein bezweckt im Sinn von Rotary International

- die Förderung und die Durchführung von Jugendaustausch-Programmen als Mittel der Völkerverständigung und für den Frieden in der Welt sowie
- internationale Begegnungen zur Bildung und Erziehung der Jugend zu selbständigem und vorurteilsfreiem Denken.

Wesentliche Aufgabe des Vereins ist weiters die Betreuung, Schulung und Beratung aller Beteiligten an den Programmen des Jugendaustausches. Mit den Jugenddienstleitern^{**)} der Rotary Clubs führt der Verein mindestens einmal jährlich eine Tagung durch.

Die Teilnahme an den Jugendaustauschprogrammen ist nicht auf Jugendliche aus rotarischen Familien beschränkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist selbstlos tätig. Grundlage für seine Aktivitäten und Programme sind die derzeit und zukünftig von Rotary International verlautbarten Empfehlungen, wie z.B.

- der „Code of Policies“ und
- das „Youth Exchange Handbook“ sowie
- die für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung herausgegebenen Vorschriften, all diese in der jeweils aktuellen Fassung.

^{*)} Die Bezeichnung „Rotary“ sowie das Logo des Jugenddienstes sind registrierte Marken von Rotary International, 1560 Sherman Avenue, Evanston, Illinois 60201, USA.

^{**)} Anmerkung zur Grammatik: Die amtliche geschlechtsneutrale männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen vornehmlich

- internationaler Jugendaustausch (Lang- und Kurzeitaustausch),
- internationale Jugendcamps (Sommer- und Winterlager) sowie
- Besichtigungen und Reisen zur Erweiterung des kulturellen Horizonts der Teilnehmer sowie
- Studien- und Sprachstudienaufenthalte.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen im Wesentlichen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Mitglieder der teilnehmenden Rotary Clubs, die im Wege ihrer Klubs und der Distrikte entsprechend der jeweiligen Beschlussfassung in den Distriktsversammlungen an den Verein weiter geleitet werden,
- Beiträge der an den Programmen teilnehmenden Jugendlichen,
- Erträge aus Benefiz-Veranstaltungen,
- Subventionen und Spenden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die teilnehmenden Rotary Clubs.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche juristische oder natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit durch regelmäßige oder einmalige finanzielle oder materielle Zuwendungen oder durch tatkräftige persönliche Unterstützung der Vereinsziele fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Rotary Clubs der teilnehmenden Distrikte offen. Über die Teilnahme der Distrikte entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Über die Aufnahme von Rotary Clubs als ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand nach deren schriftlicher Beitrittserklärung.

- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder ist grundsätzlich auf Zeit angelegt. Ihre Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Mitgliedschaft werden mit dem Vorstand nach praktischen Gesichtspunkten vereinbart.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung aller finanziellen und sonstigen Verpflichtungen erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliedsclubs bzw. deren Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung von Stimmrechten ist möglich. Jeder Club darf höchstens zwei übertragene Stimmrechte ausüben.
- (3) Alle Mitglieder der teilnehmenden Rotary Clubs besitzen das passive Wahlrecht.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Governor eines teilnehmenden Distrikts können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Die Governors

der teilnehmenden Distrikte (einschließlich ihrer Beauftragten) sowie die Rechnungsprüfer haben auf Verlangen das Recht auf laufende Berichterstattung.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane, Stellung der Governors, Sprache

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Die Wahl der Distrikt-Governors von Rotary International und die Einteilung der Distrikte erfolgen nach Bestimmungen, die nicht Gegenstand dieser Statuten sind.
- (3) Die Governors der teilnehmenden Distrikte von Rotary International oder deren Beauftragte sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladungen an die Governors haben in gleicher Weise wie an die Mitglieder der Vereinsorgane zu erfolgen.
- (4) Die Konferenzsprache ist Deutsch. Lokale Konferenzen können nach Zweckmäßigkeit in Englisch oder in einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (5) Die Korrespondenzsprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinn des VereinsG 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zu Beginn des vierten Quartal des Kalenderjahres statt, d.i. das zweite Quartal des Vereinsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen eines Governors (§ 7 (4) dieser Statuten),
 - Verlangen der Rechnungsprüfer bei grobem Verstoß gegen die Rechnungslegungspflichten (§ 21 (5), erster Satz VereinsG) oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 (5), zweiter Satz VereinsG),
 - Beschluss jedes Rechnungsprüfers bei Ausfall des Vorstandes (§ 11 (6) dieser Statuten),
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (6) dieser Statuten),

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder und die betroffenen Governors mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Datum des Poststempels), mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorstand, ausgenommen in den Sonderfällen des Abs. (2).
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind rechtzeitig vor Versand der Einladungen an den Vorstand zu richten und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Nach Versand der Einladungen und der Tagesordnung besteht eine Nachfrist für die nachträgliche Aufnahme weiterer Anträge oder Gegenstände in die Tagesordnung, und zwar muss die ergänzte Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Datum des Poststempels), mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse versendet werden. Nach Ablauf der Nachfrist oder während des Verlaufs der Generalversammlung gestellte Anträge können unter „Allfälliges“ behandelt werden. Eine gültige Beschlussfassung ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und die Governors der teilnehmenden Distrikte oder deren Beauftragte teilnahmeberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Rotary Clubs werden durch ihre Präsidenten oder einen Beauftragten, womöglich durch den Jugenddienstleiter, vertreten.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Schatzmeister den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über die Teilnahme der Distrikte von Rotary International;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obmanns und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands gemäß VereinsG und der Rechnungsprüfer;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- (8) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß VereinsG besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Stellvertreter des Obmannes und dem Kassier, in der Folge Schatzmeister genannt. Mehrfachfunktionen sind unzulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht nach Bedarf aus den Landes- und Distriktsbeauftragten sowie aus den Fachreferenten. Mehrfachfunktionen sind zulässig.
- (4) Der Obmann wird von der Generalversammlung auf gemeinsamen Vorschlag der Governors gewählt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Obmannes im Einvernehmen mit den Governors gewählt. Der geschäftsführende Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Aufgabenstellung und ihre Vollmachten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.
- (6) Fällt die Geschäftsführung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (7) Die Bestellung der nicht der Wahl durch die Generalversammlung vorbehaltenen Vorstandsmitglieder (des erweiterten Vorstandes) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit den Governors und den Exponenten der teilnehmenden Distrikte derart, dass eine gute

flächendeckende Betreuung und eine hohe Akzeptanz der Arbeit des Rotary Jugendaustausches erzielt werden. Es können auch Nicht-Rotarier zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bestellt werden.

- (8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben im Vorstand beratende Stimme. Ihre Aufgabenstellung und ihre Vollmachten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.
- (9) Die Funktionsperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre, diese bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode soll mit dem Ende eines Vereinsjahres zusammenfallen, wobei diese bis zur Entlastung durch die folgende Generalversammlung als verlängert gilt. Außer durch den Tod oder durch den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine besondere Funktionsperiode, ihr Mandat reicht von der Bestellung bis zur Enthebung, bzw. bis zum Rücktritt oder bis zum Tod.
- (11) Die geschäftsführenden Vorstandmitglieder sind der Generalversammlung verantwortlich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Geschäftsführung verantwortlich, die Generalversammlung ist aber berechtigt, unmittelbare Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen.
- (12) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Alle Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter im Jugendaustausch sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (13) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann der Schatzmeister den Vorstand einberufen.
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Für sofortige Neuwahlen ist gleichzeitig zu sorgen.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des Obmanns oder des gesamten Vorstands an die Generalversammlung und an die Governors zu richten.
- (16) Der Vorstand hat sich für die praktische Arbeit eine Geschäftsordnung zu geben und die Aufgabenbereiche aller Vorstandsmitglieder mit diesen schriftlich zu vereinbaren. Die Geschäftsordnung ist den Governors zur Zustimmung vorzulegen.
- (17) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers auszuüben. Für allfällige Schadenersatzansprüche des Vereins gegen ein Vorstandmitglied ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG), BGBl. Nr. 80/1965, idF BGBl. Nr. 169/1983, sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Neben den mannigfaltigen operativen Aufgaben des Vorstands zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) fallen in seinen Wirkungsbereich insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Zeitgerechte Erstellung eines möglichst realitätsnahen Geschäftsplanes, der die erwartbaren Aktivitäten der Klubs und ihre finanzielle Bedeckung berücksichtigt;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- (5) Kontrolle aller Abläufe und Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend, auf die Erfüllung des Vereinszwecks und auf die gebotene Sparsamkeit;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen Vereinsmitglieder;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Falls in einzelnen Distrikten oder Distriktsteilen eigene Rechnungs- und Wirkungskreise eingerichtet wurden (Sektionen), dann betreffen die oben dargestellten Aufgaben zuerst die Verantwortlichen dieser Sektionen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sein Stellvertreter unterstützt diesen bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Details der Stellvertretung sind durch die Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln, siehe auch Ziffer (9).
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der des Obmanns und des Schatzmeisters. Bei Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein darf das betreffende Vorstandsmitglied für den Verein nicht zeichnen.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, erteilt der Obmann gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (4) Der Obmann ist für die Durchführung und finanzielle Abwicklung der vom Vorstand beschlossenen Programme und Projekte des Rotary Jugendaustausches letztverantwortlich. In diesem Rahmen ist er berechtigt, gemeinsam mit dem Schatzmeister Verpflichtungen einzugehen und zu zeichnen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Obmann hat für die Protokollierung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen zu sorgen.
- (8) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er erhält Zeichnungsberechtigung für die Konten des Vereins. Die Geschäftsordnung für den Vorstand muss im Innenverhältnis Zeichnungsgrenzen und geeignete kollektive Genehmigungen und Kontrollen vorsehen.
- (9) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes muss die Geschäftsordnung geeignete Vorkehrungen treffen. Längere Verhinderungen sind durch Kooptierung zu lösen.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von drei Jahren zu wählen. Ihre Wiederwahl ist einmal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Rotarier sein.
- (2) Jeder Rotarier der teilnehmenden Klubs hat ein Vorschlagsrecht. Über allfällige Anträge der Governors ist zuerst abzustimmen.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Z (14) und (15) sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Vor Anrufung des Schiedsgerichts sind die Governors in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Rotariern zusammen, die den teilnehmenden Klubs angehören müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Rotarier zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks verbleibende Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es soll im Sinn der §§ 34 ff BAO der Rotary Stiftung zufallen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Salzburg, 8. Februar 2008
RN